

Herrn
Bürgermeister
Josef Kranz
Gereonstr. 14

52391 Vettweiß



Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung des Ausschusses für Bau-, Planung-, Umwelt-,
Verkehr- und Wirtschaftsförderung am 01.09.2009;

hier: **Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bei Ansiedlung von gewerblichen
Tierhaltungsbetrieben**

Veröffentlichung des Städte- und Gemeindebundes NRW Juli 2009 Nr. 370
Beschluss des OVG NRW v. 02.06.2009 (8 B 572/09) zur Privilegierung von gewerblichen
Tierhaltungsbetrieben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der oben bezeichnete Beschluss des OVG NRW, sowie der seitens des Kreises Düren über-
mittelte Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW zur Interpreta-
tion des § 35 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB vom 22.06.09 zur Privilegierung von **gewerblichen**
Tierhaltungsbetrieben, bedarf aus unserer Sicht einer verwaltungsseitigen Erläuterung.
Es ist uns wichtig hier in klarer Form in Erfahrung zu bringen, ob hier Handlungsbedarf
seitens der Kommune besteht.

Dieses Urteil bestätigt die bisher bestehende Rechtsprechung zu **gewerblichen** Tierhal-
tungsbetrieben hinsichtlich der Privilegierung derartiger Anlagen und steht in keinem Zu-
sammenhang mit dem **landwirtschaftlichen** Tierhaltungsbetrieb, der nach § 35 BauGB
unter Beachtung der bekannten Kriterien als **besonders privilegiert** zu beurteilen und zu
genehmigen ist.

Unter Berücksichtigung dieser bestehenden Rechtslage ist die o.g. Steuerungsmöglichkeit
zu beurteilen und erforderlichenfalls Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Zur Klarstellung vieler offener Fragen beantragt die CDU Fraktion, die Verwaltung als ersten
Schritt prüfen und den Gremien entsprechend berichten,

a) ob die Notwendigkeit gegeben ist, dass sich die Gemeinde Vettweiß zum gegenwärtigen
Zeitpunkt zur Steuerung derartiger Anlagen

**einer Bauleitplanung
sonstigen Festsetzungen oder Differenzierungen im Flächennutzungsplan
und der Schaffung von Vorrangzonen (nur bei gewerblicher Tierhaltung möglich)
bedient?**

Diese Fragestellung ist begründet in der Tatsache, dass sich in unserer Gemeinde ein erhebliches Freiraumpotential darstellt, das hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

b) ob unter Berücksichtigung der notwendigen Rechtsicherheit und dem Aspekt dass eine Verhinderungsplanung verboten ist, diese Aufgabe durch die Kommune bzw. den zuständigen Fachbereich gegenwärtig überhaupt geleistet werden kann?

c) oder ob zu erwarten ist, dass durch eine mögliche Steuerung, wie unter a) Abs. 2 bezeichnet ein nicht gewolltes Angebotspotential geschaffen würde und somit die Einzelfallentscheidung die bessere Lösung darstellt?.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Kemmerling
Fraktionsvorsitzender